



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Graz hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr.Bornet (Vorsitz), Dr.Kirsch und Mag.Tanczos in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr.Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei **Landes-Hypothekenbank Steiermark AG**, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, vertreten durch Dr.Michael Drexel, Rechtsanwalt in Graz, wegen Leistung (EUR 33.257,84 samt Anhang) und Feststellung (Streitwert EUR 1.000,00), über die Berufung der klagenden Partei und der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz vom 30.Oktober 2015, 17 Cg 113/13z-19, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung der beklagten Partei wird **nicht Folge** gegeben.

Hingegen wird der Berufung der klagenden Partei **Folge** gegeben und das angefochtene Urteil **abgeändert**, dass es in Neufassung lautet:

„1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei Zug um Zug gegen die Abgabe des Angebots der Konsumentin M [REDACTED] K [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], der Beklagten ihre Ansprüche betreffend die Kommanditanteile an der MPC Rendite-Fonds Leben Plus V GmbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten, sowie der Abgabe des Angebots des Konsumenten Mag.T [REDACTED] K [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], der Beklagten seine Ansprüche betreffend die Kommanditanteile an der Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG und an der MPC Mahler Star Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten, den Betrag von EUR 33.257,84 samt 4 % Zinsen seit 29.November 2012 zu bezahlen.

2. a) Das Feststellungsbegehren, die beklagte Partei hafte den Konsumenten M [REDACTED] K [REDACTED] und Mag.T [REDACTED] K [REDACTED] beide wohnhaft in [REDACTED],

■■■■■ für alle Forderungen, die ihnen gegenüber im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an der Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, der MPC Mahler Star Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG sowie der MPC Rendite-Fonds Leben Plus V GmbH & Co KG geltend gemacht werden, wird abgewiesen.

b) Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für alle künftigen Forderungen haftet, die gegenüber den Konsumenten M■■■■■ K■■■■■ und Mag.T■■■■■ K■■■■■, beide wohnhaft in ■■■■■ im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an der Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, der MPC Mahler Star Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG sowie der MPC Rendite-Fonds Leben Plus V GmbH & Co KG geltend gemacht werden.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 14.560,88 (darin enthalten EUR 2.308,98 USt und EUR 707,00 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen“.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 4.176,08 (darin enthalten EUR 514,68 USt und EUR 1.088,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt in Ansehung der Geschädigten M■■■■■ K■■■■■ und des Geschädigten Mag.T■■■■■ K■■■■■ sowie in Ansehung des Holland-Fonds, des Mahler Star und des Leben Plus V jeweils insgesamt EUR 5.000, nicht aber EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist in Ansehung beider Geschädigten M■■■■■ K■■■■■ und Mag.T■■■■■ K■■■■■ sowie jedes einzelnen der drei Veranlagungsprodukte (Holland-Fonds, Mahler Star und Leben Plus V) jeweils **zulässig**.

#### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die Ehegatten Mag.T■■■■■ K■■■■■ und M■■■■■ K■■■■■ kauften nach Beratung durch die Beklagte Unternehmensbeteiligungen der Münchmeyer Petersen Capital Austria GmbH (MPC). Mit Beitrittserklärung vom 3.September 2004 erwarb Mag.T■■■■■ K■■■■■ um EUR 10.000,00 eine Beteiligung an der „Dreiundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG“ (kurz: Holland-Fonds) und mit Beitrittserklärung vom 3.Mai 2005 um EUR 10.000,00 eine Beteiligung an der „Mahler Star Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG“ (kurz: Mahler Star). Mit der Beitrittserklärung vom 3.Mai 2005 erwarb M■■■■■ K■■■■■ ebenfalls um EUR 10.000,00 eine Beteiligung an der „MPC Rendite-Fonds Leben Plus V GmbH & Co KG“ (kurz: Leben Plus V). Bei all diesen Beteiligungen bezahlten die Ehegatten

ein Agio von jeweils 5 %. Aus allen Beteiligungen erhielten die Ehegatten K. [REDACTED] Ausschüttungen von insgesamt EUR 5.075,46; im Falle einer Alternativveranlagung des Investitionskapitals hätte sich ein Ertrag von EUR 6.833,30 ergeben.

Die Ehegatten K. [REDACTED] sind im Lehrberuf tätig. Mag. T. [REDACTED] K. [REDACTED] war seit vielen Jahren mit dem seit 1987 bei der Beklagten beschäftigten K. [REDACTED] P. [REDACTED] befreundet und besprach immer wieder verschiedene Veranlagungsmöglichkeiten. Mag. K. [REDACTED] hatte schon nach Beratung und Vermittlung der Sparkasse Feldbach Aktien und Fonds gekauft und wechselte dann zur Beklagten. Mit geschlossenen Fonds hatte Mag. K. [REDACTED] keine Erfahrungen. Er hatte im Jahr 1989 ein Zinshaus mit mehreren Wohnungen gekauft und die Räumlichkeiten in der Folge vermietet, wobei er mit den dazu erforderlichen Tätigkeiten ein Unternehmen beauftragte.

Mag. K. [REDACTED] hatte sein Vermögen in Aktien, Anleihen und Fonds und andererseits in Sparbüchern veranlagt. Im Jahr 2004 wandte er sich an K. [REDACTED] P. [REDACTED] und teilte diesem mit, sein Vermögen zum einen in den Sparbüchern sicher veranlagt zu haben und zum anderen riskanter in Aktien, Anleihen und Fonds, er suche ein drittes Standbein. *Es solle sich um eine Veranlagung handeln, die zwar so sicher wie ein Sparbuch sei, bei der aber eine höhere Rendite als bei einem Sparbuch erzielt werden könne (1).* In der Folge stellte K. [REDACTED] P. [REDACTED] Mag. T. [REDACTED] K. [REDACTED] den Holland-Fonds vor und teilte mit, dass die Gesellschaft, die den Fonds auflege, Immobilien vermiete und die Erträge aus den Mieteinnahmen lukriert werden sollten. Es wurde darüber gesprochen, dass eine Beteiligung als Kommanditist erfolgen soll; dabei wies K. [REDACTED] P. [REDACTED] aber nicht ausdrücklich darauf hin, welche Konsequenzen sich daraus ergeben können. *Es kann nicht festgestellt werden, dass darüber gesprochen wurde, dass es sich um einen geschlossenen Fonds handelte. Es kann nicht festgestellt werden, dass über das Fremdfinanzierungsrisiko im Zusammenhang mit dem Ankauf des Holland-Fonds gesprochen wurde (2).* K. [REDACTED] P. [REDACTED] war damals nicht bekannt, dass es zu einer Rückforderung von Ausschüttungen an die Kommanditisten kommen kann. Dem Verkaufsprospekt, den K. [REDACTED] P. [REDACTED] mit Mag. K. [REDACTED] gemeinsam durchgesehen hatte, war zu entnehmen, dass es sich bei dem Holland-Fonds um einen geschlossenen Immobilienfonds handelt. Der Inhalt der Beitrittserklärung sowie jener des Anlegerprofils wurde mit Mag. K. [REDACTED] durchbesprochen. *Die auf der Rückseite der Beitrittserklärung angeführten Beitrittsbedingungen sowie die auf der Rückseite des Anlegerprofils angeführten Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen wurden nicht durchbesprochen und von Mag. K. [REDACTED] nicht zur Kenntnis genommen (3).*

Im April 2005 führte die MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG eine Informationsveranstaltung für interessierte Anleger durch, zu der K. [REDACTED] P. [REDACTED] die Ehegatten K. [REDACTED] einlud. Der Vortragende Ing. Peter Maierhofer (von MPC) erklärte auch, dass die

Gefahr eines Verlusts des eingesetzten Kapitals nur dann bestehe, wenn es zu einem Weltkrieg komme. Darüberhinaus erfolgte keine weitere Aufklärung über die Risiken der Veranlagungen.

Nach dieser Informationsveranstaltung wandte sich Mag. T. K. an K. P. und teilte ihm mit, Interesse an der Schiffsbeteiligung zu haben. Bei einer Besprechung mit den Ehegatten K. besprach K. P. mit ihnen anhand der Prospekte eine Beteiligung an Mahler Star und Leben Plus V durch. M. K. hatte ihr Geldvermögen damals auf einem Sparbuch, in einem Bausparvertrag und einer Aktie veranlagt. Dem Prospekt zur Beteiligung am Leben Plus V entnahm sie, dass selbst im unwahrscheinlichsten Worst-Case-Szenario der Kapitalerhalt inklusive Agio zu erwarten sei. *Sie erklärte, dass sie dies so verstehe, dass das eingesetzte Kapital bei der Veranlagung nicht verloren gehen könne und es wurde ihr dies von K. P. bestätigt (4).* K. P. besprach mit den Ehegatten K., dass es keinen Sekundärmarkt für die Beteiligung gibt und es problematisch ist, diese während der vereinbarten Laufzeit zu verkaufen. Die Risikohinweise auf der Rückseite der Anlegerprofile sowie die Beitrittsbedingungen auf der Rückseite der Beitrittserklärungen nahmen die Ehegatten K. zur Kenntnis. Da sich aus den Beitrittsbedingungen auf der Rückseite der Beitrittserklärungen der Hinweis ergab, dass ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich ist, erklärten die Ehegatten K. gegenüber K. P., dass die Veranlagung für sie im Falle eines Totalverlusts nicht interessant sei. Sie woll(t)en nicht über eine langjährige Dauer ihr Geld anlegen, wobei dieses fix angelegt ist und für den Ablauf der vereinbarten Zeit nicht realisiert werden kann, mit dem Risiko, dass es dann komplett weg ist. *K. P. erklärte dazu, dass dieser Hinweis nur so im Formular angeführt sei. Der einzige Fall, in dem es zu einem Totalverlust kommen könne, sei, wenn es zu einem Weltkrieg komme und diesfalls sei auch das ganze übrige Geld weg (5).* Auch zu diesen beiden Beteiligungen wurde nie besprochen, dass die an die Kommanditisten geleisteten Ausschüttungen wieder zurückgefordert werden können. K. P. erklärte den Ehegatten K. dass die Kommanditisten nach Ablauf der Beteiligung das Geld herausbekommen. Über eine Folgeprovision der Beklagten, Provisionsansprüche der MPC sowie über „Weichkosten“ wurde bei der Informationsveranstaltung der MPC sowie auch bei den Treffen zwischen K. P. und den Ehegatten K. nicht besprochen. Die Beklagte erhielt das Agio in Höhe von 5 % und einen Innenprovision von 1 % des veranlagten Kapitals. *Wenn den Ehegatten K. bekannt gewesen wäre, dass ein Anteil von 16 % an Kapital für Kapitalbeschaffungskosten, Platzierungsgarantie, Fremdfinanzierungsvermittlung aufgewendet werden sollte, hätten sie die Beteiligungen nicht gekauft (6).* *Wenn den Ehegatten K. bewusst gewesen wäre, dass es über den Fall eines Weltkrieges hinaus zu einem Totalverlust oder zu einem teilweisen Verlust des zum Erwerb der Beteiligungen eingesetzten Kapitals kommen kann,*

*hätten sie die Beteiligungen nicht gekauft und ihre Geldbeträge auf einem Sparbuch angelegt (7). Mag.T. K. wurde erstmalig auf Probleme mit den klagsgegenständlichen Beteiligungen aufmerksam, als er im Sommer 2012 in einer Zeitschrift einen Beitrag über Schiffsbeteiligungen las (8). In den Jahren 2004 und 2005 übermittelte die MPC Münichmeyer Capital Austria Provisionsabrechnungen an die Ehegatten K. (9).*

Mit der am 11. Oktober 2013 unter der Behauptung der erfolgten Abtretung der Schadenersatzansprüche der Ehegatten K. eingebrachten Klage verlangte der klagende Verein Zug zum Zug gegen die Abtretung der Ansprüche der Ehegatten K. an den Beteiligungen am Holland-Fonds, Mahler Star und Leben Plus V die Zahlung von EUR 33.257,84 als Schadenersatz durch Naturalrestitution und Rückabwicklung. Weiters begehrt er die mit EUR 1.000,00 bewertete Feststellung der Haftung der Beklagten gegenüber den Ehegatten K., in eventu gegenüber dem Kläger für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit den genannten Beteiligungen gegenüber den Ehegatten K. geltend gemacht werden. Als Eventualbegehren verlangte der Kläger jeweils mit Rechtswirksamkeit zwischen den Streitparteien festzustellen, dass die Beklagte dem Kläger und M. K. sowie Mag.T. K. für jeden Schaden hafte, der aus der Vermittlung, der fehlerhaften Beratung und dem Erwerb im Zusammenhang mit den genannten Beteiligungen entsteht. Der Kläger stützte seine Ansprüche auf mehrfache grob fahrlässige fehlerhafte Anlageberatung durch einen Mitarbeiter der Beklagten: Die Sicherheit der Kapitalanlage sei angesichts der Absicht, die Ersparnisse zur Zukunftsvorsorge für ihre Töchter verwenden zu wollen, von oberster Priorität gewesen, was der Beklagten bewusst gewesen sei. K. P. habe den Ehegatten K. geraten, insgesamt EUR 30.000,00 in die geschlossenen MPC-Fonds zu investieren. Es handle sich dabei um „todsichere Veranlagungsformen“ mit hohen Zinsen; P. habe die Sicherheit der Kapitalanlagen garantiert und beteuert, dass lediglich ein Weltkrieg zum Ausfall der Einlagen führen könnte. Nunmehr drohe der Totalverlust des veranlagten Kapitals. Die Beklagte habe für die Vermittlung der Beteiligungen umsatzabhängige Rückvergütungen erhalten, die vergleichsweise höher gewesen seien als Vertriebsprovisionen für andere Kapitalmarktprodukte, weshalb die Beklagte ein Eigeninteresse gehabt habe, genau diese Beteiligungen zu vermitteln. Über diese Vergütungen seien die Ehegatten K. nicht aufgeklärt worden. Die Beklagte habe eine Plausibilitätsprüfung der einzelnen Fondskonzepte unterlassen. Das Veranlagungskonzept des Mahler Star spreche im Verkaufsprospekt von Ausschüttungen von 6 % p.a. ab 2007 bis auf 20 % p.a. im Jahr 2025 ansteigend. Im Kapitalmarktprospekt stelle sich hingegen der tatsächliche Verlauf der Geschäftsentwicklung als durchaus risikoreich dar. Die Ausführungen zur Ausschüttungsentwicklung seien vollkommen utopisch gewesen. Die klagsgegenständlichen Beteiligungen seien als sichere Veranlagungen dargestellt worden, obwohl es sich tatsächlich um hoch riskante

Veranlagungen gehandelt habe. Die Ehegatten K■■■■■ seien auch nicht über die Möglichkeit aufgeklärt worden, dass von den Anlegern im Rahmen der Kommanditistenhaftung gewinnunabhängige Ausschüttungen zurückgefordert werden könnten. Die erteilte Auskunft, dass bei der Beteiligung am Holland-Fonds das eingezahlte Kapital nach der zehnjährigen Laufzeit rückerstattet werde, sei falsch gewesen; nach dem Emissionsprospekt könne diese Beteiligung erstmals zum 31. Dezember 2014 unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden; den Anlegern werde dann nach Bilanzerstellung bei entsprechender Liquidität in drei Raten über einen Zeitraum von drei Jahren ein Auseinandersetzungsguthaben ausbezahlt. Der Mahler Star könne überhaupt erst am 31. Dezember 2026 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung der Beteiligung am Leben Plus V sei überhaupt ausgeschlossen. Alle Beteiligungen seien einschließlich des Agios mit sehr hohen „Weichkosten“ belastet, die größtenteils Zahlungen an Gesellschaften der MPC-Gruppe betrafen, denen keine substantiellen Leistungen gegenüberstünden. Wären die Ehegatten K■■■■■ über den hohen Weichkostenanteil (beim Holland-Fonds in der Höhe von 21 %, beim Mahler Star von 34 % und beim Leben Plus V von 17 %, jeweils einschließlich des Agios von 5 %) aufgeklärt worden, hätten sie die gegenständliche Beteiligung nicht gezeichnet.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und wendete zusammengefasst ein: Sie habe keine Beratungs- und Aufklärungspflichtenverletzung zu vertreten. K■■ P■■■■■ sei ein erfahrener und umsichtiger Wertpapierberater gewesen. Er habe den Ehegatten nie erklärt, dass es sich um ein absolut sicheres und risikoloses Produkt handle. Mag. K■■■■■ habe mit seiner Unterschrift bestätigt, die gewählte Veranlagung stehe im Einklang mit seinen finanziellen Verhältnissen und er sei sich über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst; er habe auch gewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gebe. Die Anlegerprofile und die Beitrittserklärungen seien mit den Ehegatten K■■■■■ genau durchbesprochen worden. K■■ P■■■■■ habe den Ehegatten K■■■■■ nie etwas garantiert. Sie hätten in den Jahren bis zumindest 2009 Ausschüttungen erhalten, die in den letzten Jahren geringer geworden und dann ganz ausgeblieben seien. Eine Unternehmensbeteiligung könne keinesfalls als absolut sichere Veranlagung angesehen werden. Die Ansprüche seien verjährt, weil bei einem Anleger, der Wertpapiere bzw. Beteiligungen erwerbe, die er eigentlich nicht haben wolle, die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche mit dem Ankauf zu laufen beginne. K■■ P■■■■■ habe die Kapitalmarktprospekte nicht übergeben, sei aber dazu von Mag. K■■■■■ auch nicht aufgefordert worden; die Kapitalmarktprospekte seien auf der Homepage der MPC ersichtlich und auffindbar gewesen. K■■ P■■■■■ habe sehr wohl auf das Totalverlustrisiko und auf die Kommanditisteneigenschaft gegenüber den Ehegatten K■■■■■ hingewiesen. Das

Fremdfinanzierungsrisiko ließe sich aus dem Produktprospekt entnehmen. Die Beklagte habe über das Agio von 5 % hinaus lediglich eine Bestandsprovision von 1 % erhalten. Die Ehegatten K■■■■ hätten auch in Kenntnis des relativ hohen Weichkostenanteils, der aber nicht der Beklagten zugute gekommen sei, die gegenständlichen Investments gemacht. Für den Fall der Verletzung von Sorgfaltspflichten treffe die Ehegatten K■■■■ ein Mitverschulden, „dessen Grad das Alleinverschulden bzw nahezu ein Alleinverschulden erreiche“. Die Ehegatten K■■■■ seien im Lehrberuf tätig; aufgrund ihres Bildungsstandes und ihres Wissens um Wertpapiere habe ihnen bekannt sein müssen, mit den Veranlagungen auch Risiken einzugehen und eine volatile Veranlagung zu zeichnen.

Mit dem angefochtenen Urteil verpflichtete das Erstgericht die Beklagte unter Zugrundelegung eines Mitverschuldens der Ehegatten K■■■■ von 50 % zur Zahlung von EUR 16.628,92 samt Anhang Zug um Zug gegen die Abtretung von 50 % der Ansprüche aus den Beteiligungen und stellte die Haftung der Beklagten für alle Forderungen aus allen drei Beteiligungen gegenüber den Ehegatten K■■■■ zu 50 % fest. Das Mehrbegehren von weiteren 50 % wies es ebenso wie das Eventualfeststellungsbegehren ab. Neben dem eingangs wiedergegebenen Sachverhalt traf das Erstgericht die weiteren auf den Seiten 18 bis 39 enthaltenen Feststellungen, auf die zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird und folgerte rechtlich: Die Beklagte habe eine Fehlberatung durch ihren Gehilfen K■■ P■■■ zu vertreten, weil dieser den Ehegatten K■■■■ Veranlagungen empfohlen habe, bei denen das Risiko des Totalverlusts vorhanden gewesen sei, obwohl sie eine sichere Veranlagung gewünscht hätten. K■■ P■■■ habe auch nicht über die Folgen der Kommanditbeteiligung (insbesondere die Gefahr der Rückforderung von Ausschüttungen) und die Weichkosten aufgeklärt. Im Mai 2005 hätten die Ehegatten K■■■■ zwar die Risikohinweise auf den Rückseiten der Beitrittserklärungen und der Anlegerprofile - und dabei insbesondere das Risiko des Totalverlusts - zur Kenntnis genommen; dieses Risiko habe K■■ P■■■ jedoch fast zur Gänze ausgeschlossen, weil er erklärt habe, dass es nur im Falle eines Weltkriegs dazu kommen könne. Beim Holland-Fonds bestehe die Möglichkeit, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unter die aushaftenden Darlehen fielen und in diesem Fall die Anleger ihr gesamtes gesetztes Kapital verlören und eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen zurückzahlen müssten. Beim Mahler Star sei im Kapitalmarktprospekt darauf hingewiesen worden, dass die Anlage in einen Schiffsfonds spekulativ sei und ein hohes Maß an Risiko in sich berge und nicht von einem Anleger getätigt werden solle, der den Verlust seiner gesamten Investition nicht verkraften könne; das Gleiche ergebe sich auch aus dem Kapitalmarktprospekt des Leben Plus V. Bei allen drei Beteiligungen bestehe die Möglichkeit des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung. Auf das Risiko, erfolgte Ausschüttungen zurückzufordern, hätte die Beklagte jedenfalls hinzuweisen gehabt. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH liege der Schaden bei fehlerhafter Anlageberatung bereits im

Erwerb nicht gewünschter Vermögenswerte, die der Kunde bei richtiger Beratung nicht gekauft hätte; auf die spätere Kursentwicklung und die dafür maßgebenden Gründe komme es in diesem Zusammenhang nicht an; er habe einen Anspruch auf Naturalrestitution, in dessen Rahmen ihm - Zug um Zug gegen die Übertragung der Finanzprodukte - der Anspruch auf Rückzahlung der zum Erwerb der Finanzprodukte gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinsen (oder Dividenden) zustehe. Eine Übertragung der Kommanditanteile sei hier nicht ausgeschlossen, das Hauptbegehren des Klägers sei daher grundsätzlich zulässig und durchsetzbar. Die Ehegatten K [REDACTED] müssten sich aber „anrechnen“ lassen, dass sie verpflichtet gewesen seien, sich mit den auf der Rückseite der Anlegerprofile und der Beitrittserklärung enthaltenen Risikohinweise näher auseinanderzusetzen; eine konkrete Nachfrage sei nur hinsichtlich des Risikohinweises auf einen Totalverlust erfolgt. Aufgrund der Risikohinweise seien die Ehegatten K [REDACTED], die bereits Erfahrungen mit Veranlagungen gehabt hätten, zu weiteren Nachforschungen, die über die Frage des Risikos des Totalverlusts hinausgingen, verpflichtet gewesen, weshalb ihnen ein Mitverschulden im Ausmaß von 50 % anzulasten sei. Mag. T [REDACTED] K [REDACTED] sei erstmalig aufgrund eines Zeitungsartikels im Jahr 2012 auf die Problematik der klagsgegenständlichen Beteiligungen aufmerksam geworden. Die dreijährige Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen habe erst zu diesem Zeitpunkt begonnen, sodass die von den Ehegatten K [REDACTED] abgetretenen Schadenersatzansprüche nicht verjährt seien. Allein aufgrund des Umstandes, dass die Ausschüttungen nicht in der prognostizierten Höhe erfolgt seien, hätten die Ehegatten K [REDACTED] noch keine Kenntnis davon gehabt, Veranlagungen erworben zu haben, die nicht ihren seinerzeitigen Vorgaben entsprochen hätten; sie seien auch nicht verpflichtet gewesen, weitere Informationen einzuholen.

Gegen dieses Urteil richten sich die Berufungen beider Streitparteien. Der Kläger beantragt - gestützt auf die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung - die Abänderung des Urteils in gänzliche Klagsstattgebung. Die Beklagte stützt ihre Berufung auf unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweismittelwürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung und beantragt die Abänderung des Urteils in gänzliche Klagsabweisung. Die in ihrer Anfechtungserklärung genannte Berufung im Kostenpunkt führte sie im Weiteren jedoch nicht aus und unterließ auch einen diesbezüglichen Abänderungsantrag. Beide Berufungswerber stellen hilfsweise einen Aufhebungsantrag und beantragen als Berufungsgegner, der gegnerischen Berufung nicht Folge zu geben.

Über beide Berufungen war gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden, weil das Berufungsgericht eine mündliche Berufungsverhandlung für entbehrlich hielt.

Die Berufung der Beklagten ist nicht, jene des Klägers ist hingegen berechtigt.

Zur Verfahrensrüge des Klägers:

Zum Beweis dafür, dass das Konzept aller drei Beteiligungen unrealistisch gewesen sei, was der Beklagten mit bankkritischem Sachverstand habe auffallen müssen, Mag.K. [REDACTED] aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen mit Wertpapieren die Risikostruktur der gegenständlichen Beteiligungen nicht habe durchschauen können sowie dass die beim Leben Plus V prognostizierte Steigerung der Zinsen in den Jahren 2006 bis 2019 auf bis zu 6,5 % unrealistisch gewesen sei, was der Beklagten ebenfalls habe auffallen müssen, beantragte der Kläger die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Kredit, Banken, Börsen“.

Die vom Erstgericht unterlassene Aufnahme dieses Beweismittels bildet keinen wesentlichen Verfahrensmangel, weil es - wie noch begründet wird - auf diese geltend gemachten Sorgfaltsverstöße angesichts der vom Erstgericht getroffenen Feststellungen aus rechtlichen Erwägungen gar nicht mehr ankommt.

Zur Tatsachenrüge der Beklagten:

1. Der von der Beklagten gesehene Widerspruch der Feststellung in sich, wonach Mag.K. [REDACTED] eine Veranlagung wollte, die so sicher ist wie ein Sparbuch, bei der aber eine höhere Rendite als bei einem Sparbuch erzielt werden kann, ist für das Berufungsgericht nicht nachvollziehbar. Hätte es ein solches Produkt tatsächlich nicht gegeben, hätte ihn der Mitarbeiter der Beklagten darüber aufklären müssen. Im Übrigen hatte K. [REDACTED] P. [REDACTED] ausgesagt, dass Mag.K. [REDACTED] eher ein geringeres Risiko haben wollte (AS 207). Dem gegenüber folgte das Erstgericht der Aussage des Zeugen Mag.K. [REDACTED] (AS 171) und traf die von der Beklagten bekämpfte Feststellung, die jedoch nicht zu beanstanden ist.

2. Die vom Erstgericht zu Gesprächen über einen geschlossenen Fonds und über das Fremdfinanzierungsrisiko getroffene Negativfeststellung ist für die abschließende rechtliche Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung, sodass sie nicht übernommen wird. Aus dem Prospekt, der gemeinsam durchgesehen wurde, ergibt sich nämlich, dass es sich um einen geschlossenen Fonds handelte.

3. Mag.K. [REDACTED] erklärte, dass der Inhalt der Vorderseite der Beitrittserklärung (vom 3. September 2004, Beilage ./1a) durchbesprochen worden sei, hingegen nicht der Text auf der Rückseite. Das Anlegerprofil (Beilage ./2a) habe K. [REDACTED] P. [REDACTED] nach Befragen und den Antworten des Mag.K. [REDACTED] entsprechend ausgefüllt; die Risikohinweise auf der Rückseite des Anlegerprofils seien nicht durchbesprochen worden (AS 175f). K. [REDACTED] P. [REDACTED] räumte ein, die Rückseite der Beitrittserklärung (Beilage ./1a) nicht so genau besprochen zu haben und auch

den Text auf der Rückseite des Anlegerprofils (Beilage ./2a) sicher nicht so genau durchbesprochen zu haben. Über Nachfragen erklärte P. ■■■■ dezidiert, nicht mehr so genau sagen zu können, ob dieser Text überhaupt durchbesprochen wurde (AS 209f). Wenn daher das Erstgericht diesbezüglich der Aussage des Zeugen Mag.K. ■■■■ folgte, kann darin eine unrichtige Beweiswürdigung nicht erblickt werden.

4. Der Verkaufsprospekt der MPC für das Produkt Leben Plus V enthält unter dem Punkt „Besondere Sicherheitsqualität“ folgenden Satz: „Im Ergebnis lässt das Fondskonzept selbst im unwahrscheinlichsten Worst-Case-Szenario den Kapitalerhalt inklusive Agio erwarten“. K. ■■■■ P. ■■■■ erklärte nach Vorhalt dieses Prospektinhalts, heute nicht mehr sagen zu können, ob über den Kapitalerhalt inklusive Agio gesprochen worden sei. Wenn das Erstgericht den Aussagen der Zeugen Mag.T. ■■■■ K. ■■■■ und M. ■■■■ K. ■■■■ folgte, begegnet dies keinen Bedenken.

5. Es ist unmaßgeblich, ob die Äußerung des K. ■■■■ P. ■■■■, dass es nur bei einem Weltkrieg zu einem Totalverlust kommen könne, ursprünglich von ihm stammt, oder er sich im Zuge des Beratungsgespräches nur der von Maierhofer gewählten Diktion bediente; K. ■■■■ P. ■■■■ brachte jedenfalls für einen durchschnittlich sorgfältigen Erklärungsempfänger damit zumindest zum Ausdruck, die Ansicht Maierhofers zu teilen. Die bekämpfte Feststellung ist somit nicht zu beanstanden, zumal die angestrebte Ersatzfeststellung in diesem Punkt nicht wesentlich von der bekämpften Feststellung abweicht. Im Übrigen geht es nicht darum, ob bei einem der drei Anlageprodukte bisher schon ein Totalverlust eingetreten ist oder nicht. Wesentlich ist, ob die Ehegatten K. ■■■■ bei durchschnittlich sorgfältiger Information über die Risiken sich für das Anlageprodukt entschieden hätten oder nicht.

6. Als Argument für die gegenteilige Ersatzfeststellung führt die Beklagte nur ihre eigene Einschätzung des Entscheidungsverhaltens der Ehegatten K. ■■■■ ins Treffen. Bei einem Anteil von 16 % an sogenannten Weichkosten erscheint die vom Erstgericht aufgrund der von ihm als glaubhaft gewürdigten Aussage des Zeugen Mag.K. ■■■■ (AS 187) als nachvollziehbar, zumal bei der Beweisführung über die Kausalität einer Unterlassung nicht das Regelbeweismaß der ZPO der hohen Wahrscheinlichkeit maßgeblich ist, sondern überwiegende Gründe genügen, der Schaden sei durch das Verhalten des Beklagten herbeigeführt worden (vgl. RIS-Justiz RS0022900; 9 Ob 26/14k mwN). Im Übrigen steht unbekämpft geblieben fest, dass über sogenannten Weichkosten mit den Ehegatten K. ■■■■ nie gesprochen wurde (US 34), was auch eine unterbliebene diesbezügliche Fragestellung durch die Ehegatten K. ■■■■ impliziert.

7. Das Erstgericht gelangte mit durchaus nachvollziehbarer Würdigung der Beweismittel zum Ergebnis, dass es dem Ehepaar K. ■■■■ im Wesentlichen um eine sichere Veranlagung mit höheren Zinsen als bei einem Sparbuch ging. Es wurde ausdrücklich über

die Möglichkeit eines Totalverlusts des Kapitals gesprochen, der jedoch sowohl von Maierhofer als auch von P. [REDACTED] auf das Risiko eines Weltkriegs reduziert wurde. Wenn das Erstgericht daher der Aussage der Ehegatten K. [REDACTED] folgte, sie hätten im Wissen darüber, dass es auch über einen Weltkrieg hinaus zu einem teilweisen oder gänzlichen Verlust des Kapitals kommen könne, die Beträge auf einem Sparbuch veranlagt, kann unter dem Gesichtspunkt des reduzierten Beweismaßes eine unrichtige Beweiswürdigung nicht erblickt werden.

8. Mag. K. [REDACTED] bezog sich in seiner Aussage auf einen Artikel in der Zeitschrift Format „glaublich von Sommer oder August 2012“, in dem über „sinkende Schiffe“ und einen drohenden Verlust für Anleger berichtet worden sei (AS 183). Inhaltlich ist damit die Urkunde Beilage ./Q in Übereinstimmung zu bringen, einem in der Zeitschrift Format 45.2012 (Erscheinungsdatum also wohl im November 2012) mit dem Titel „Schifferl versenkt“ veröffentlichten Artikel. Dass Mag. K. [REDACTED] bereits „in den Jahren 2008“ auf die Probleme mit den klagsgegenständlichen Beteiligungen aufmerksam geworden sei bzw habe aufmerksam werden müssen, als die Ausschüttungen nicht mehr jenes Ausmaß erreicht hätten, das seinerzeit prognostiziert worden sei, ergibt sich aus den von der Beklagten ins Treffen geführten Urkunden Beilagen ./1 bis ./4 (Anlegerprofile und Beitrittserklärungen), ./8 (Muster einer Anlegerbestätigung gemäß § 14 KMG vom März 2005) und ./I (undatierte Schadensaufstellung zum Stichtag 28. November 2012) nicht.

9. Letztlich gesteht der Kläger in seiner Berufungsbeantwortung den wahren Sachverhalt wie von der Beklagten festzustellen begehrt dahin zu, dass die Provisionsabrechnungen 2004 und 2005 nicht den Ehegatten K. [REDACTED], sondern richtig der Beklagten übermittelt wurden, sodass dies der Berufungsentscheidung zugrundegelegt werden kann.

Das Berufungsgericht übernimmt daher die Feststellungen des Erstgerichts mit der begründeten Einschränkung (2) und legt sie seiner Entscheidung zugrunde (§ 498 Abs 1 ZPO).

Davon ausgehend ist die Rechtsrüge der Beklagten nicht, jene des Klägers hingegen zielführend.

Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Beratung ergibt sich jeweils im Einzelfall in Abhängigkeit von der Person des Kunden (Professionalität, Risikobereitschaft und Renditeerwartung) sowie vom ins Auge gefassten Anlageobjekt (6 Ob 86/14m mwN; RIS-Justiz RS0119752). Der Umfang der Aufklärungspflicht hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab (RIS-Justiz RS0119752 [T 3]; vgl RIS-Justiz RS0029601). An die Sorgfalt, die eine Bank bei Effektengeschäften gegenüber dem Kunden anzuwenden hat, ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (RIS-Justiz RS0026135). Die Informationserteilung muss

dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen (RIS-Justiz RS0123046). Je spekulativer die Anlage und je unerfahrener der Kunde ist, desto weiter reichen die Aufklärungspflichten (6 Ob 86/14m mwN). Die Aufklärung hat in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist (RIS-Justiz RS0123046).

Die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt mit der Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und von der Person des Schädigers zu laufen (RIS-Justiz RS0034374). Diese Kenntnis wird durch verschuldete Unkenntnis nicht ersetzt (RIS-Justiz RS0034686). Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt ebenso wenig wie die bloße Möglichkeit der Ermittlung der einschlägigen Tatsachen. Ein Kennenmüssen reicht daher nicht aus (RIS-Justiz RS0034366 [T 3, T 6]). Den Geschädigten trifft eine Erkundigungspflicht, sobald er die für die erfolgreiche Anspruchsverfolgung nötigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe erfahren kann. Tritt eine derartige Konstellation ein, gilt die Kenntnis schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem er sie bei angemessener Erkundigung hätte erlangen können (RIS-Justiz RS0034327). Die kurze Verjährung von Ersatzansprüchen beginnt dabei nicht vor dem tatsächlichen Eintritt des Schadens zu laufen (RIS-Justiz RS0083144).

Zur Frage des Beginns der Verjährungsfrist bei mehreren Beratungsfehlern in Bezug auf ein Veranlagungsprodukt hat der Oberste Gerichtshof erstmals in 3 Ob 112/15i ausführlich Stellung genommen. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung 4 Ob 144/11x und auf die Lehre (Leitner, Schiffs- und Immobilienfonds: Verjährung bei mehreren Beratungsfehlern, *ecolex* 2015, 452 [453f] mwN) sowie auch unter Hinweis auf die Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofs (V ZR 25/07 und III ZR 169/08) wurde die Rechtsansicht vertreten, dass die Verjährung des auf einen von mehreren Beratungsfehlern („Kapitalverlustrisiko“) gestützten Ersatzanspruchs nicht dazu führt, dass bei Bejahung eines anderen, für sich genommen noch nicht verjährten Beratungsfehlers („Ausschüttungsschwindel“) die Stattgebung des Leistungsbegehrens ausgeschlossen wäre (9 Ob 85/15p).

Der Kläger wirft der Beklagten mehrere Sorgfaltsverstöße bei der Beratung über das jeweilige Veranlagungsprodukt vor, so etwa den hohen Anteil an den sogenannten Weichkosten vor (AS 69).

Nach den Feststellungen hätten die Ehegatten K■■■■ die Beteiligungen nicht gekauft, wäre ihnen bekannt gewesen, dass ein Anteil von 16 % an Kapital für Kapitalbeschaffungskosten, Platzierungsgarantie und Fremdfinanzierungsvermittlung aufgewendet werden sollte (US 34). Diese Feststellung bezieht sich zunächst

korrespondierend zum erstatteten Vorbringen auf die Beteiligung am Holland-Fonds (AS 69) und beinhaltet auch das zutreffende Tatsachensubstrat, dass bei dieser Kommanditbeteiligung der Weichkostenanteil zumindest bei 16 % lag, was sich aus der Seite 51 des diesbezüglichen Kapitalmarktprospekts (Beilage ./E) rechnerisch nachvollziehen lässt. Der Beweis, dass Mag.K [REDACTED], der diese Beteiligung erwarb, bereits länger als drei Jahre vor Klageeinbringung von diesen Weichkosten Kenntnis hatte, erbrachte die Beklagte nicht, weshalb im Sinne der sogenannten Trennungsthese eine Verjährung des darauf gestützten Schadenersatzanspruchs zu verneinen ist.

Der Begriff „Weichkosten“ stammt aus dem Gebiet der geschlossenen Fonds und bezeichnet dort die Kosten, die während der Auflegung eines Fonds und dessen Vertrieb anfallen. Allgemein werden darunter diejenigen Kosten verstanden, die in der Investitionszeit anfallen. Die „Weichkosten“ stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt des geschlossenen Fonds, wie zB dem Flugzeug oder der Immobilie, die die Fondsgesellschaft kaufen möchte bzw bereits gekauft hat. Zu den „Weichkosten“ gehören vor allem Vertriebs- und Marketingkosten, also Kosten für die Aktivitäten in diesen Bereichen (6 Ob 193/15y mwN).

Der deutsche Bundesgerichtshof vertritt die Rechtsansicht, dass es auch zu den für die Anlageentscheidung des Anlegers „bedeutsamen“ Umständen im Hinblick auf eine Verknüpfung mit der Werthaltigkeit des Objekts gehört, wenn in dem Gesamtaufwand für eine Immobilienanlage, die im Prospekt als rentables Renditeobjekt dargestellt wird, erheblich überdurchschnittliche Innenprovisionen stecken. Der Anleger muss über einen „Abfluss“ dieser Art, jedenfalls dann, wenn er 15 % überschreitet, generell unterrichtet werden (BGH III ZR 359/02). Für die Anlageentscheidung ist nach dem BGH von wesentlicher Bedeutung und damit aufklärungspflichtig, in welcher Höhe der Anlagebetrag nicht dem Kapitalstock der Anlage zufließt oder nicht in den Gegenwert der Immobilien investiert wird. Ein separater Ausweis der Provisionen und ihrer Höhe ist nicht erforderlich; die Darstellung der Provisionen gemeinsam mit den anderen, ebenfalls den Vertrieb im weiteren Sinne betreffenden Weichkostenpositionen („Vertriebsvorbereitung“, „Platzierungsgarantie“ und „Prospektherstellung“) genügt dem Informationsinteresse der Anleger, sofern sie zutreffend und nicht irreführend sind (vgl BGH III ZR 404/12). Das Berufungsgericht schließt sich dieser überzeugenden Rechtsansicht an.

Mag.K [REDACTED] wusste zwar um das Agio von 5 % bei der Veranlagung in den Holland-Fonds, jedoch nichts über die anderen Weichkosten, über die er aufzuklären gewesen wäre. Der Beklagten ist es insbesondere vorzuwerfen, sich vor der Beratung des Mag.K [REDACTED] nicht den Kapitalmarktprospekt (Beilage ./E) für diese Veranlagung beschafft zu haben, aus dem die Höhe der Weichkosten mittels einfacher Rechenschritte hätte beurteilt werden

können. Wird nämlich wie hier dem Berater überdies weitreichendes persönliches Vertrauen entgegengebracht, muss er besonders differenziert und fundiert beraten (1 Ob 182/97i). Die Beratung allein aufgrund der Informationen des Verkaufsprospekts durchzuführen, ohne sich aufgrund des entsprechenden Kapitalmarktprospekts einen Überblick über das Produkt verschafft zu haben, widerspricht der durchschnittlichen Sorgfalt eines Anlageberaters. Die Unterlassung der geboten gewesenen Aufklärung über die Höhe der Weichkosten war für das Investment des Mag.K. [REDACTED] kausal und begründet die Haftung der Beklagten.

Auch bei unrichtiger Anlageberatung kann ein Mitverschulden des Kunden in Betracht kommen, das die Schadenersatzpflicht des Anlageberaters mindert, etwa dann, wenn der Kunde selbst auf dem Anlagesektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit der Anlageberatung hätte auffallen müssen, oder wenn er Informationsmaterial nicht beachtet oder Risikohinweise nicht gelesen hat (RIS-Justiz RS0102779). Die Frage des Mitverschuldens des Anlegers ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen; in Fällen mündlicher Zusicherungen des Beraters gegenüber unerfahrenen Anlegern, die Risikohinweise nicht lasen, wurde ein Mitverschulden verneint (2 Ob 238/12g mwN). Aus den Feststellungen lässt sich ein Mitverschulden des Mag.K. [REDACTED] bei der Veranlagung in den Holland-Fonds nicht begründen, weil Mag.K. [REDACTED] über die Weichkosten, die für die Werthaltigkeit des Investments bedeutsam sind, nicht informiert wurde und sich Anhaltspunkte für eine Sorglosigkeit gegenüber eigenen Gütern bei Mag.K. [REDACTED] nicht ergeben.

Da bereits dieser Sorgfaltsverstoß der Beklagten den dem Kläger abgetretenen Schadenersatzanspruch durch Naturalrestitution trägt, kommt es beim Investment in den Holland-Fonds auf die übrigen Verschuldensvorwürfe nicht mehr an.

Auch bei den beiden weiteren Veranlagungen (Mahler Star und Leben Plus V) ist der dem Kläger abgetretene Schadenersatzanspruch begründet und nicht verjährt, weil selbst Beschwichtigungsversuche des Beraters die Erkennbarkeit des Schadens und damit den Beginn der Verjährung hinausschieben oder einen Hemmungsgrund darstellen (6 Ob 103/08b mwN).

Im Übrigen betragen die Weichkosten incl des Agios von 5 % beim Mahler Star (zumindest) 34 % und beim Leben Plus V rund 17 % des jeweiligen Eigenkapitals, was sich aus den beiden vom Erstgericht verwerteten (US 36 – 39) Kapitalmarktprospekten (Mahler Star Seite 62 der Beilage ./F und Leben Plus V Seite 60 der Beilage ./G) anhand einfacher Rechenschritte ermitteln lässt.

Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass die Feststellung, die – wie oben begründet – zur Haftung der Beklagten für die Folgen der Beteiligung des Mag. K. [REDACTED] am Holland-Fonds herangezogen wurde, auch der rechtlichen Beurteilung in Bezug auf die

beiden anderen Investments (Mahler Star und Leben Plus V) unterzogen werden kann, spricht doch das Erstgericht ausdrücklich davon, dass die Ehegatten K [REDACTED] die Beteiligungen nicht gekauft hätten, wäre ihnen bekannt gewesen, dass ein Anteil von 16 % an Kapital (gemeint: des Eigenkapitals) für Kapitalbeschaffungskosten, Platzierungsgarantie und Fremdfinanzierung (zu verstehen als Umschreibung der sogenannten Weichkosten) aufgewendet werden sollte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die beiden Geschädigten bei allen drei Investments von einer Beteiligung Abstand genommen hätten, wenn sie gewusst hätten, dass die Weichkosten in jedem Fall zumindest 16 % oder mehr betragen. Die unterlassene Aufklärung über die Höhe der Weichkosten begründet auch beim Investment in den Mahler Star und den ebenfalls geschlossenen Fonds Leben Plus V die Haftung der Beklagten; ein Mitverschulden der Geschädigten ist dazu ebenfalls zu verneinen.

Die Haftung der Beklagten in Bezug auf die im Jahr 2005 getätigten Investments kann aber zusätzlich auch auf folgenden Sorgfaltsverstoß gestützt werden: Die Ehegatten K [REDACTED] konfrontierten K [REDACTED] P [REDACTED] ausdrücklich mit dem von ihnen aus den Beitrittsbedingungen bewusst gewordenen Risikos des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals; sie wiesen ausdrücklich darauf hin, dass die Veranlagung für sie im Falle (des Risikos) eines Totalverlusts nicht interessant sei. K [REDACTED] P [REDACTED] erklärte daraufhin, dass dieser Hinweis nur so im Formular angeführt sei; der einzige Fall, in dem es zu einem Totalverlust kommen könne, sei, wenn es zu einem Weltkrieg komme und diesfalls sei auch das ganze übrige Geld weg. Bei dieser Erklärung des K [REDACTED] P [REDACTED] handelte es sich nicht nur um einen Beschwichtigungsversuch, sondern um eine extreme Verharmlosung des Risikos eines Totalverlusts, das Mag. K [REDACTED] im Herbst 2012 bekannt wurde. Auch bei diesen beiden Beteiligungen ist ein Mitverschulden der Ehegatten K [REDACTED] zu verneinen, weil einerseits das Vertrauensverhältnis zu K [REDACTED] P [REDACTED] bestand und andererseits damals die Finanzkrise des Jahres 2008 noch nicht absehbar war.

Die von der Beklagten verlangten Zusatzfeststellungen, dass die letztmaligen Ausschüttungen im prognostizierten Ausmaß beim Holland-Fonds im Jahr 2007, beim Mahler Star im Jahr 2008 und beim Leben Plus V im Jahr 2009 vorgenommen worden seien und in weiterer Folge die Ausschüttungen nicht mehr oder nur mehr in wesentlich vermindertem Umfang ausbezahlt worden seien, sind aufgrund der bisherigen Ausführungen nicht entscheidungswesentlich.

Aus diesen Erwägungen war daher der Berufung der Beklagten nicht, jener des Klägers hingegen Folge zu geben. Angesichts der erfolgten Abtretung sämtlicher Ansprüche, insbesondere der Schadenersatzansprüche der Ehegatten K [REDACTED] gegenüber der Beklagten an den klagenden Verein (Abtretungsvereinbarung vom 11. Oktober 2013, Beilage .A) war zu Punkt 2. des Urteilsspruchs die Haftung der Beklagten - wie eventualiter

begehrt - gegenüber dem Kläger auszusprechen, nachdem das diesbezügliche Hauptbegehren abzuweisen war. Das rechtliche Interesse an der Haftungsfeststellung liegt darin, dass nicht auszuschließen ist, dass zwischen dem Schluss der Verhandlung und der Rechtskraft der diesen Rechtsstreit beendenden Entscheidung bzw der Naturalrestitution den Ehegatten K [REDACTED] weitere Schäden - etwa durch Forderungen auf Rückzahlung der bisher erfolgten Ausschüttungen - drohen können.

Die Abänderung des Urteils bedingt eine neue Entscheidung über die Kosten des Verfahrens erster Instanz; sie beruht auf § 41 ZPO. Die Abweisung des Hauptbegehrens über die Haftungsfeststellung (2 a des Urteilsspruchs) bewirkt kein kostenrechtlich relevantes Unterliegen, weil der Erfolg des Eventualbegehrens nicht hinter jenem des Hauptbegehrens zurückbleibt und der gesamte Prozessaufwand für das Hauptbegehren auch für das Eventualbegehren verwertbar war (vgl Obermaier, Kostenhandbuch<sup>2</sup> Rz 117). Entsprechend der Einwendung der Beklagten (AS 275 f) waren die für den Vertagungsantrag vom 19.Mai 2014 verzeichneten Kosten nicht zu honorieren, weil die Verhinderung des Klagsvertreters (nicht substituierbare Verhandlung vor dem Handelsgericht Wien und ab 17:00 Uhr Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 24.Juni 2014) ein der Sphäre des Klägers zuzuordnendes Ereignis ist (vgl Obermaier aaO Rz 238; WR 798).

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 41, 50 Abs 1 ZPO.

Für das Berufungsgericht bestand keine Veranlassung, von der vom Kläger vorgenommenen Bewertung des Feststellungsbegehrens abzugehen. Bei jedem der drei Veranlagungsprodukte und auch bei jedem Geschädigten übersteigt der Wert des Entscheidungsgegenstandes jeweils EUR 5.000, nicht jedoch EUR 30.000; dies ergibt sich, wenn auch im Prozess die Ausschüttungen und die hypothetischen Beträge bei einer Alternativveranlagung nicht aufgeschlüsselt wurden (AS 13), aus der Schadensaufstellung (Beilage ./I).

Die ordentliche Revision war in Ansehung beider Geschädigten zuzulassen, weil, soweit überblickbar, Rechtsprechung des OGH zur Aufklärungsbedürftigkeit über sogenannte Weichkosten fehlt.

---

**Oberlandesgericht Graz, Abteilung 2**  
**Graz, 20. Mai 2016**  
**Dr.René Bornet, Senatspräsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG